

# Regelung der Finanzbeziehungen

## Anlage 2

zwischen  
der Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung,  
und  
der Stadtwerke München GmbH.

### **Präambel**

Die Stadtwerke München GmbH ist ein Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Eigentümerin ist die Landeshauptstadt München. Im Rahmen der Ausbauoffensive Erneuerbare Energien produziert die Stadtwerke München GmbH seit dem Jahre 2015 so viel Ökostrom, wie alle Münchner Privathaushalte und die elektrischen Verkehrsmittel jährlich benötigen. Bis zum Jahre 2025 soll der gesamte Strombedarf in München in eigenen Ökostrom-Anlagen erzeugt werden. Mit der Vision, Fernwärme bis zum Jahre 2040 komplett aus regenerativen Energien zu liefern, will die Stadtwerke München GmbH zudem ein Vorreiter der Energiewende auch im Wärmesektor sein.

Die Finanzbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt München und der Stadtwerke München GmbH werden seit dem Wirtschaftsjahr 2007 mit der „Regelung der Finanzbeziehungen“ geregelt, die aufgrund ihres Auslaufens zum Jahresende 2017 neu zu fassen ist. Ziel ist es hierbei, die Finanzkraft der Stadtwerke München GmbH für die Finanzierung der anstehenden Investitionen weiter zu stärken und gleichzeitig eine angemessene Ausschüttung auf das im Unternehmen thesaurierte Kapital für die Eigentümerin zu erhalten. Da sich die bisherigen Regelungen diesbezüglich bewährt haben, sollen diese fortgelten.

### **§ 1 Gewinnabführung**

Die Stadtwerke München GmbH hat sich im Rahmen eines am 19.11.2002 geschlossenen und am 11.11.2013 geänderten Gewinnabführungsvertrages verpflichtet, ihren Jahresgewinn an die Organträgerin Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung, abzuführen.

Mit Urteil des Bundesfinanzhofes vom 02.09.2009 (Az. IR 20/09) wurde die Zulässigkeit der steuerlichen Organschaft zwischen dem Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung und der Stadtwerke München GmbH bestätigt. Sollte die steuerliche Organschaft im Sinne von § 14 KStG i.V.m. § 17 KStG nicht mehr fortgesetzt werden, ist § 1 dieser Regelung entsprechend anzupassen.

### **§ 2 Eigenkapitalverzinsung**

(1) Der Stadtwerke München GmbH steht das zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erforderliche Eigenkapital zur Verfügung. Dieses Eigenkapital soll eine angemessene Rendite erwirtschaften. Jahresüberschüsse sind daher zwischen Eigentümerin und Gesellschaft so zu verteilen, dass der Landeshauptstadt München eine angemessene Ausschüttung auf das im Unternehmen thesaurierte Kapital verbleibt und der Stadtwerke München GmbH eine für das notwendige unternehmerische Wachstum erforderliche Eigenkapitalbasis ermöglicht wird.

(2) Die Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und -verpachtung, verpflichtet sich den Betrag, um den der Jahresüberschuss (vor Gewinnabführung) den Betrag von EUR 100.000.000,00 übersteigt, der Kapitalrücklage der Stadtwerke München GmbH zuzuführen. Die jeweilige Einlageverpflichtung wird zum Bilanzstichtag der Stadtwerke München GmbH am 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres fällig. Sollte durch den Jahresüberschuss (vor Gewinnabführung) der Stadtwerke München GmbH der Betrag von EUR 100.000.000,00 nicht erreicht werden, kann durch die Gesellschafterin

Landeshauptstadt München zusätzlich eine Kapitalentnahme in Höhe des Differenzbetrages im Rahmen der handelsrechtlichen Zulässigkeit veranlasst werden.

Soweit bei der Landeshauptstadt München wegen Umsatzsteuerpflicht auf die Konzessionsabgabe unvermeidbar eine Minderung der der Landeshauptstadt München verbleibenden Konzessionseinnahmen eintritt, ist im betreffenden Jahr der Betrag von EUR 100.000.000,00 um diesen Minderungsbetrag zu erhöhen.

### **§ 3 Betrauungen durch die Landeshauptstadt München mit Zusatzaufgaben und sonstigen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben**

(1) Die Parteien stellen fest, dass die Stadtwerke München GmbH durch die Landeshauptstadt München mit der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe betraut ist, im Interesse einer ausreichenden Verkehrsbedienung des Stadtgebiets im ÖPNV die vorhandenen Infrastrukturen vorzuhalten. Dies ist bei der Festlegung der Eigenkapitalverzinsung (§ 2) berücksichtigt worden.

(2) Die Landeshauptstadt München kann die Stadtwerke München GmbH mit bestimmten Aufgaben betrauen, welche diese aus eigener unternehmerischer Entscheidung nicht erfüllen würde, weil sie nicht eigenwirtschaftlich sind (Zusatzaufgaben und sonstige gemeinwirtschaftliche Aufgaben). Sofern die Landeshauptstadt München die Stadtwerke München GmbH während der Laufzeit dieser Regelung mit entsprechenden Aufgaben betraut, wird dies im Rahmen eines Betrauungskonzeptes unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Landeshauptstadt München wird in diesem Zusammenhang über die Finanzierung des Ausgleichs durch Gesellschaftereinlagen entscheiden. Gesellschaftereinlagen dienen der Steigerung der Innenfinanzierung des Unternehmens Stadtwerke München GmbH, mit deren Hilfe es möglich ist, Kapital für die entsprechenden Projektvorhaben bereitzustellen. Eine Leistungstätigkeit der Stadtwerke München GmbH an die Landeshauptstadt München ist damit nicht verbunden.

(3) Für Betrauungen aufgrund von Stadtratsbeschlüssen im Verkehrsbereich erfolgt ein Ausgleich durch die Landeshauptstadt München als Gesellschafterin

- a) für Verkehrsaufgaben, die über das von der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) selbst aus den laufenden Einnahmen finanzierbare Leistungsangebot hinausgehen (Zusatzaufgaben Linienverkehr) in Höhe der ausgleichsfähigen Mehrkosten;
- b) für die Vorhaltung von Verkehrs-Infrastruktur, die ab dem 01.01.2007 in Betrieb geht einschließlich Planung und Bau von Straßenbahn- und Bus-Infrastruktur (Zusatzaufgaben Verkehrsinfrastruktur) in Höhe der ausgleichsfähigen Vorhalteaufwendungen, insbesondere für Planungs-, Investitions- und Folgekosten. Hiervon ausgenommen sind Infrastrukturmaßnahmen im Busbereich, die zur Verwirklichung der Bauleitplanung (Grunderschließung) erforderlich sind und nicht in die Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers fallen, soweit die Aufwendungen hierfür SWM-Standards nicht überschreiten. Für etwaige im Vertragszeitraum anstehende Schieneninfrastrukturmaßnahmen wird ein gesonderter Finanzausgleich in Höhe der Planungs-, Investitions- und Folgekosten durch Gesellschaftereinlage durchgeführt werden. Die Investitionskosten werden als über die Nutzungsdauer periodisierte Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) zuzüglich der Kosten für den laufenden Unterhalt in Form einer jährlichen Kapitaleinlage und beginnend mit der Aufnahme des Linienbetriebes erstattet, wobei die Einlage jeweils zum 30.06. erfolgt.

(4) Für sonstige Aufgaben, mit denen die Stadtwerke München GmbH durch den Gesellschaftsvertrag oder in anderer Form durch die Landeshauptstadt München betraut wird und die vergleichbare im Wettbewerb stehende Unternehmen nicht zu tragen haben (sonstige gemeinwirtschaftliche Aufgaben), erfolgt ein Ausgleich der Mehrkosten durch die Landeshauptstadt München in Form einer Gesellschaftereinlage.

## § 4 Zahlungsabwicklung

### (1) Eigenkapitalverzinsung

- Für die Eigenkapitalverzinsung können durch den Gesellschafter unterjährige Abschlagszahlungen beschlossen werden.
- Die Abrechnung/Zahlung der Eigenkapitalverzinsung gem. § 2 durch die Stadtwerke München GmbH erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses.
- Die Forderung der Landeshauptstadt München aus der Eigenkapitalverzinsung gem. § 2 ist im Falle von Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger zu erfüllen.

(2) Hinsichtlich der Forderung der Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und –verpachtung gegen die Stadtwerke München GmbH auf Gewinnabführung im Sinne des § 1 und des Gewinnabführungsvertrages vom 19.11.2002 **in seiner Fassung vom 11.11.2013** sowie der Forderung der Stadtwerke München GmbH gegen die Landeshauptstadt München, Betrieb gewerblicher Art U-Bahnbau und –verpachtung auf Wiedereinlage des abgeführten Gewinns entsprechend den Regelungen in § 2 Abs. 2, **ist die vollständige Verrechnung der genannten Forderungen jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich.**

(2a) Sollte wegen einer notwendigen Kapitalentnahme nach den steuerlichen Bestimmungen auf der Grundlage eines entsprechenden Gewinnverwendungsbeschlusses eine Gewinnausschüttung erforderlich sein, wird diese zeitgleich mit der Gewinnabführung durch die Stadtwerke München GmbH vorgenommen.

(3) Aufwendungen für Betrauungen durch die Landeshauptstadt München im Verkehrsbereich gem. § 3 Abs. 3

- Im Falle des § 3 Abs. 3 lit. b) erfolgt die Zahlung des erwarteten jährlichen Ausgleichsbetrags zur Jahresmitte.
- Im Falle des § 3 Abs. 3 lit. a) und Abs. 4 werden unterjährige Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Jahresbetrag in vier gleichen Raten, jeweils zum Quartalsende, vorgenommen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

Die Abrechnung/Zahlung der vorgenannten Zusatzaufgaben Verkehr gem. § 3 Abs. 3 für den tatsächlichen jährlichen Ausgleichsbetrag erfolgt nach Abschluss des Wirtschaftsjahres innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Aufstellung durch die Stadtwerke München GmbH.

(4) Aufwendungen bezüglich der Betrauung für sonstige gemeinwirtschaftliche Aufgaben durch die Landeshauptstadt München gem. § 3 Abs. 4

Der Ausgleich erfolgt nach Abschluss des Wirtschaftsjahres innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Aufstellung durch die Stadtwerke München GmbH. Während des Wirtschaftsjahres ist zum 30.06. ein Abschlag in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Jahresbetrages zu leisten. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 5 Laufzeit der Regelung

Die Regelung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2018 bis zum 31.12.2020.

Landeshauptstadt München  
München, den

Stadtwerke München GmbH  
München, den

---

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

---

Dr. Florian Bieberbach  
Vorsitzender der Geschäftsführung